

6. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SIPPLINGEN **ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE** **KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 21.11.2024 folgende 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 22.06.2010 zuletzt geändert am 30.11.2023 beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

§ 5 **Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

	Vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	Ab 01.01.2025	Ab 01.01.2026
a) bei Besuch des Regelkindergartens (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)			
aa) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	157,-- EUR	170,-- EUR	184,-- EUR
ab) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	129,-- EUR	140,-- EUR	152,-- EUR
ac) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	95,-- EUR	103,-- EUR	112,-- EUR
ad) für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	52,-- EUR	56,-- EUR	61,-- EUR
b) bei Besuch des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)			
ba) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	236,-- EUR	256,-- EUR	277,-- EUR
bb) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	186,-- EUR	202,-- EUR	219,-- EUR
bc) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	136,-- EUR	147,-- EUR	159,-- EUR
bd) für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	66,-- EUR	72,-- EUR	78,-- EUR
c) bei Besuch der verlässlichen Grundschulbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) kann derzeit nicht angeboten werden			
d) bei Besuch der flexiblen Grundschulbetreuung § 2 Abs. 1 Nr. 5) kann derzeit nicht angeboten werden			

Die Inanspruchnahme des Regelkindergartens, des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten bzw. des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten erfolgt mit der Anmeldung des Kindes.

Ein Wechsel in der Inanspruchnahme der Öffnungszeiten ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Nimmt ein Kind, das im Regelkindergarten oder im Kindergarten mit Vormittagsöffnungszeiten angemeldet ist, darüber hinaus zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch, so ist für jeden Tag, an dem zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden, eine zusätzliche Gebühr von 20 EUR zu entrichten. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten ist nur in Absprache mit dem Personal und höchstens vier Mal je Monat möglich.

Während des ersten Monats des Aufenthalts in der Einrichtung (Eingewöhnungszeit) wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr nach den vorstehenden Bestimmungen erhoben.

(3) Für Gastkinder, die den Kindergarten nur kurzfristig in Anspruch nehmen und nicht für eine Öffnungszeit nach Absatz 2 angemeldet sind, wird eine Gebühr von 40 EUR/täglich erhoben, die abweichend von § 4 dieser Satzung täglich fällig ist.

(4) Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern wird auf die Gebühr nach vorstehenden Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis zu der vorstehenden Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen, 27.11.2024

Oliver Gortat
Bürgermeister